

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für das Abbrennen eines offenen Feuers im Freien

Antragsteller

Name:

Vorname:

geboren am:

Telefon / Handy:

Anschrift:

Anlass/Grund des Feuers:

Datum

Uhrzeit: ab

bis

Genauer Ort der Feuerstelle:

Gemarkung / Flurstück:

Name und Anschrift des Eigentümers des Grundstücks:

Örtliche Begebenheit (z.B. Wiese, Garten, Waldrand, Biotop oder geschützter Landschaftsbestandteil):

Abstand zum nächsten Gebäude:

Meter - Abstand zur Grundstücksgrenze:

Meter

Abstand zu Bäumen/Wald:

Meter -

Abstand zu landwirtschaftlichen Flächen:

Genaue Angabe zum Brennmaterial:

Größe der Feuerstelle:

**Reichen Sie diesen Antrag bis spätestens 1 Woche vor dem beabsichtigten Termin beim
Bürgermeisteramt Leinzell ein. Bei verspätetem Eingang des Antrages ist eine Bearbeitung
nicht mehr möglich.**

Beachten Sie die Hinweise auf der nächsten Seite.

Unterschrift des Antragstellers

Offene Feuer im Freien / Brauchtumsfeuer oder Verbrennen von Käferholz im Freien

1. Offene Feuer im Freien sind ohne Erlaubnis des Bürgermeisteramt Leinzell nicht erlaubt.
2. Das Abbrennen von Offenem Feuer / Brauchtumsfeuer oder das Abbrennen von Käferholz ist anzeigepflichtig. - Die Anzeige muss mindestens 1 Woche vor dem beabsichtigten Termin unter Angabe von Ort, Datum und Uhrzeit eingereicht werden.
3. Der Anzeigende übernimmt die Verantwortung für das Abbrennen sowie die anschließende Entsorgung der Asche.
4. Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
– Geeignete Löschmittel sind immer bereitzuhalten. –
5. Sollte die Feuerwehr zum Löschen des Feuers angefordert werden, sind die dafür entstandenen Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Antragsteller zu übernehmen.

Folgendes ist zwingend zu beachten:

- * Eine Verbrennung ist nur auf dem im Antrag angegebenen Grundstück zulässig.
 - Das Grundstück muss im Außenbereich, d.h. außerhalb bebauter Ortsteile liegen.
 - Es dürfen nur trockene naturbelassene Hölzer verbrannt werden, um die Rauchentwicklung gering zu halten. Bei frischem Käferholz kann das Bürgermeisteramt Leinzell eine Ausnahme zulassen.
 - Es sind Haufen / Schwaden zu bilden; flächiges Abbrennen ist unzulässig.
 - Andere Stoffe (insbesondere Mineralölprodukte oder andere Abfälle) dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benützt werden.
 - Durch Rauchentwicklung darf keine Verkehrsbehinderung und keine erhebliche Belästigung entstehen, gefahrbringender Funkenflug ist zu vermeiden.
 - Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:
 - a) 50 Meter von Gebäuden und Baumbeständen (nicht im Wald)
 - b) 100 Meter von Landes- und Kreisstraßen

Missachtung der Vorschriften

Das nicht ordnungsgemäße Verbrennen von Pflanzlichen Abfällen oder das Mitverbrennen von nicht pflanzlichen Abfällen ist unzulässig und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Hinweis des Natur- / und Tierschutzes

Vergewissern Sie sich vor dem Entzünden des Feuers, dass keine Tiere im Holz sich befinden. Liegt das Holz (ggf. Zweige) etwas länger, siedeln sich darin Vögel, Reptilien, Säugetiere und Insekten an. Ist dies der Fall, muss der Holzhaufen vor dem Verbrennen umgeschichtet werden. Befinden sich Vogelgelege in denselben, ist zu warten, bis die Vögel flügge sind.



Einverständniserklärung Kostenübernahme

Löscheinsatz betr. Lagerfeuer / verbrennen von Käferholz:

Hiermit bestätige ich

Frau/Herr: _____

wohnhaft in.: _____

die Kosten bei einem Feuerwehreinsatz vollständig zu übernehmen und zu begleichen.

Datum, Ort

Unterschrift